



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.110/16-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

RECHTSGESETZENTWURF
P4 -05/10 P2
Datum: 16. SEP. 1992
Verteilt: 17. Sep. 1992

S. H. J. J. J. J.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Bausparkassen
(Bausparkassengesetz - BSpKG) eingeführt werden soll;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

15. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. J. J. J.



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.110/16-I/D/14/a/92

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Bausparkassen
(Bausparkassengesetz - BSpKG) eingeführt werden soll;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. Juli 1992, GZ 31 0100/28-V/5/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz - BSpKG) eingeführt wird wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf begrüßt. Durch die Klarstellung, daß die verbraucherrechtlichen Bestimmungen des BWG in vollem Ausmaß auch für Bausparkassen gelten, wird insgesamt zu mehr Transparenz im Bankenbereich und zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen beigetragen.

Im einzelnen gibt der Entwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 3 und 4:

Sowohl die Liste der erforderlichen Angaben des Geschäftsplans als auch der Mindestbestimmungen der allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft, welche beide der Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen bedürfen, werden aus konsumentenpolitischen Gründen begrüßt. Gleichzeitig wird jedoch angeregt, daß auch der

-2-

Geschäftsplan entsprechend § 35 BWG in den Geschäftsräumlichkeiten der Bausparkassen kundgemacht werden sollte. Da der Abschluß selten dort erfolgt, sollte weiters auf Verlangen den Bausparern bzw. Kreditwerbern sowohl der Geschäftsplan als auch die allgemeinen Bedingungen ausgehändigt werden. Den Konsumenten wird dadurch die Informationsaufnahme und auch der Vergleich mit anderen möglichen Sparformen erleichtert.

Die Bestimmung des § 4 Z 3, wonach die Wartezeit für die Zuteilung mindestens 18 Monate betragen muß, ist zwar aus Überlegungen zur Sicherung des Unternehmensbestandes nicht aber aus konsumentenpolitischen Gründen verständlich. In den Erläuterungen wird angeführt, daß damit verhindert werden soll, daß neue Wettbewerber durch eine unvertretbare Zuteilungspolitik den Markt negativ beeinflussen und dadurch andere Bausparkassen gefährden können. Dem ist entgegenzuhalten, daß es auch vorstellbar ist, daß die Zuteilungsfristen generell kürzer werden könnten. Durch die kritisierte Bestimmung wird jedenfalls die derzeitige Übung festgeschrieben, was eine in bestimmten Situationen erforderliche Flexibilität hindern kann. Es wäre durchaus denkbar, auf die gesetzliche Regelung einer Mindestwartezeit zu verzichten. Für den in den Erläuterungen beschriebenen Fall einer Gefährdung der Interessen der Bausparer könnte eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, die ein Eingreifen des Bundesministers für Finanzen ermöglicht.

Zu § 7 Abs 4:

Es wird angeregt, die Formulierung des letzten Satzes zu verbessern, da die derzeitige Formulierung die Möglichkeit offen ließe, den Fonds zur bauspartechnischen Absicherung ab Übersteigen von 3 % der Bauspareinlagen zur Gänze aufzulösen.

Zu § 9 Abs 3 iVm § 10:

Grundsätzlich sollte im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in § 10 Abs 1 keine "Kann-" sondern eine "Muß"-Bestimmung (siehe auch Entwurf zum Sparkassengesetz) normiert werden.

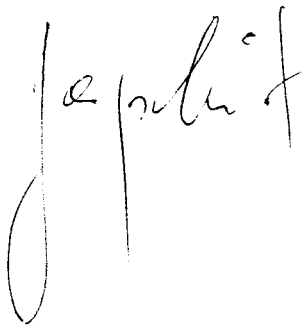
-3-

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß gerade eine Verordnung zu § 9 Abs 3 des Entwurfs (Grenze der Darlehensvergabe ohne Besicherung) aus Gründen der derzeit vieldiskutierten Privatverschuldung zu begrüßen wäre, weil es nicht der einzelnen Filiale der Bausparkasse überlassen sein sollte, diesen Betrag selbständig festzusetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. September 1992
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. J. J.', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is stylized and somewhat illegible.